

## L 9 AL 298/98

Land  
Freistaat Bayern  
Sozialgericht  
Bayerisches LSG  
Sachgebiet  
Arbeitslosenversicherung  
Abteilung

9  
1. Instanz  
SG München (FSB)  
Aktenzeichen  
S 5 AL 975/97  
Datum

21.07.1998  
2. Instanz  
Bayerisches LSG  
Aktenzeichen  
L 9 AL 298/98  
Datum

16.11.2000  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen

-  
Datum

-  
Kategorie  
Urteil

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 21. Juli 1998 wird zurückgewiesen.  
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.  
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist ein Anspruch auf Konkursausfallgeld.

Der 1938 geborene Kläger, ungarischer Staatsbürger, meldete sich am 20.08.1992 arbeitslos beim Arbeitsamt München. In einer am 21.04.1994 ausgestellten Arbeitsbescheinigung bescheinigte die Firma A ... Lichtpausen GmbH, M ..., dass der Kläger dort seit 01.02.1990 als Bote (Fahrer) beschäftigt gewesen sei. Ihm sei am 26.11.1991 fristlos gekündigt worden. Als beim Ausscheiden des Klägers abgerechnete Lohnabrechnungszeiträume bescheinigte die Firma A ... die Monate Oktober, November und Dezember 1991 mit einem Lohnanspruch auf jeweils monatlich 1.648,79 DM.

Am 15.09.1994 wies das Amtsgericht München - Konkursgericht - einen im Juni 1994 gestellten Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Firma A ... mangels Masse ab.

Am 04.10.1994 beantragte der Kläger Konkursausfallgeld. Er machte ausstehende Lohnansprüche gegen die Firma A ... für Oktober, November und Dezember 1991 von jeweils 1.648,79 DM geltend.

Das Arbeitsamt hat den Kaug-Antrag mit Bescheid vom 29.10.1996 und Widerspruchsbescheid vom 14.05.1997 abgelehnt.

Zur Begründung hat es ausgeführt: Maßgeblicher versicherter Kaug-Zeitraum sei der Dreimonatszeitraum vor dem Konkursablehnungsbeschluss vom 15.09.1994, also der Zeitraum vom 15.06.1994 bis 14.09.1994. Es sei nicht nachgewiesen, dass das Arbeitsverhältnis des Klägers mit der Firma A ... in diesem Zeitraum noch bestanden habe.

Der am 14.05.1997 per Einschreiben abgesandte und zunächst bei der Post niedergelegte Widerspruchsbescheid wurde vom Kläger am 17.05.1997 bei der Post abgeholt.

Mit vom 26.06.1997 datiertem Schreiben hat der Kläger mit Eingang 26.06.1997 Klage beim Sozialgericht (SG) München erhoben.

Vom SG auf die Versäumung der Klagefrist hingewiesen, hat der Kläger mit Schriftsatz vom 06.07.1998 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und vorgetragen: Er leide seit Jahren an krankheitswertigem Stress, seit längerer Zeit jedoch ohne ärztliche Behandlung. Es käme bei ihm dauernd zu Panikzuständen, Depressionen, bürokratischen Fehlleistungen einschließlich Versäumnissen bei Fristberechnungen. Akuter Stress habe zum Zeitpunkt der Abholung des Widerspruchsbescheides deswegen vorgelegen, da sein befristeter Mietvertrag Ende Juni 1997 ausgelaufen sei und er noch keine neue Wohnung in Aussicht gehabt habe. Dauerstress habe auch aufgrund seiner noch fortlaufenden Auseinandersetzungen mit der Firma A ... vorgelegen. Auch habe er Mitte Juni 1997 eine Mahnung von der Kostenstelle des Arbeitsgerichts über 872,00 DM erhalten. Im Übrigen sei er hinsichtlich der Klagefrist irritiert gewesen, da die Post auf dem Umschlag des Widerspruchsbescheides wegen der üblichen einwöchigen Lagerungszeit den Rücksendetag mit einem Stempel 26.05.1997 markiert gehabt habe.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 21.07.1998 als unzulässig, weil verfristet, abgewiesen. Wiedereinsetzungsgründe lägen nicht vor. Eine Nervenkrise sei nicht nachgewiesen, nachdem sich der Kläger nicht in ärztlicher Behandlung befunden habe. Im Übrigen hätte auch eine Erkrankung die Fristversäumnis nur entschuldigen können, wenn der Kläger nicht in der Lage gewesen wäre, gegebenenfalls einen Dritten mit der Klageerhebung zu beauftragen. Soweit der Kläger den Zustellungstermin des Widerspruchsbescheides mit dem Rücklaufstempel der Bundespost verwechselt habe, treffe ihn hieran selbst das Verschulden. Der Kläger sei durchaus gerichtserfahren.

Mit der Berufung hat der Kläger die bisher für die Fristversäumnis angegebenen Gründe wiederholt. Er sei depressiv, leide unter Antriebslosigkeit und habe keine Übersicht über seine Termine, unternehme stets in letzter Minute das Notwendigste.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts München vom 21.07.1998 und den Bescheid der Beklagten vom 29.10.1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.05.1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Konkursausfallgeld zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das Urteil des SG für zutreffend.

Der Senat hat die Gerichtsakten erster Instanz, die beim Arbeitsamt München geführten Alg- und Kaug-Akten des Klägers sowie die Kaug-Betriebsakten der Firma A ... Lichtpausen GmbH sowie Akten des Arbeitsgerichts München beigezogen. In den Verfahren 7 Ca 6391/93 und 17z Ca 20957/93 wurde die Firma A ... mit Versäumnisurteilen vom 13.10.1994 und 26.10.1994 zur Zahlung von 1.200,00 DM netto für Oktober, November und Dezember 1991 sowie von weiteren 21.840,00 DM brutto abzüglich 7.484,00 DM netto für den Gesamtzeitraum vom 01.01. bis 31.12.1991 verurteilt. Im arbeitsgerichtlichen Verfahren 23 Ca 19819/94 (nachfolgend der Rechtsstreit beim Landesarbeitsgericht München unter dem Az.: 4 Sa 318/96) versuchte der Kläger vergeblich, die Feststellung des Fortbestehens seines Arbeitsverhältnisses mit der Firma A ... bzw. nachfolgend als angebliche Betriebsübernehmerin der Firma W ... GmbH über den 31.12.1991 hinaus zu erwirken. Zur Ergänzung des Tatbestandes im Einzelnen wird auf den Inhalt der gesamten Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige, insbesondere statthafte und form- wie fristgerecht eingelegte Berufung ist nicht begründet. Das SG hat die Klage zu Recht als unzulässig, weil verfristet, abgewiesen.

Der Widerspruchsbescheid vom 14.05.1997 wurde dem Kläger nach [§§ 63 Abs.2 SGG, 4 Abs.1 VwZG](#) mittels eingeschriebenem Brief zugestellt. Nach dem Einlieferungsbuch des Arbeitsamts wurde das Einschreiben am 15.05.1997 bei der Post aufgegeben. Damit gilt s p ä t e s t e n s der auf den Pfingstmontag folgende Dienstag, der 20.05.1997, als Tag der Zustellung (s. Engelhardt/App, Anm.4 zu [§ 4 VwZG](#)). Nachdem der Kläger den Widerspruchsbescheid bereits am Samstag, den 17.05.1997, bei der Post abgeholt hatte, ergibt sich aus dem tatsächlichen Zugang kein späteres Zustellungsdatum, es bleibt vielmehr bei der fiktiven Zustellung am Dienstag, den 20.05.1997 (Engelhardt/App, Anm.5 zu [§ 4 VwZG](#)).

Die Klage war nach [§ 87 Abs.1 SGG](#) binnen eines Monats nach diesem Zeitpunkt zu erheben. Die Frist begann nach [§ 64 Abs.1 SGG](#) am Mittwoch, den 21.05.1997. Sie endete nach [§ 64 Abs.2 SGG](#) mit Ablauf des Freitags, des 20.06.1997.

Der Kläger hat aber die Klage erst mit Schreiben vom 26.06. 1997 erhoben, das er an diesem Tag in den Nachtbriefkasten des SG geworfen hat. Damit ist die Klage verspätet.

Stichhaltige Wiedereinsetzungsgründe nach [§ 67 Abs.1 SGG](#) hat der Kläger nicht vorgetragen. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nochmals ausdrücklich erklärt, dass er im Mai/Juni 1997 nicht in ärztlicher Behandlung gewesen sei. Möglicherweise hat er stressbedingt zeitweise die Übersicht über seine Angelegenheiten verloren. Nicht krankheitswertiger und nicht behandlungsbedürftiger Stress kann aber die Versäumung einer Rechtsbehelfsfrist nicht entschuldigen, zumal die Klagefrist immerhin einen Monat beträgt. Die vom Kläger betriebenen arbeitsgerichtlichen Verfahren deuten nicht darauf hin, dass der Kläger etwa generell nicht in der Lage wäre, einen Prozess zu führen bzw. Rechtsbehelfsfristen einzuhalten. Wenn der Kläger vorträgt, es habe hinsichtlich der Klagefrist eine "Irritation" gegeben, da die Post auf dem Umschlag des Widerspruchsbescheides den Rücksendetag 26.05.1997 bei nicht rechtzeitiger Abholung vermerkt habe, so war ihm zuzumuten, sich über den für die Zustellung maßgeblichen Zeitpunkt zu informieren.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Ein Anlass, die Revision nach [§ 160 Abs.2 Nr.1 oder Nr.2 SGG](#) zuzulassen, bestand nicht. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung, und das Urteil weicht nicht von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab und beruht auf dieser Abweichung.

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2003-09-21